

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

### Öffentliche Planaufgabe

für:

S-2517460.1

Transformatorstation Alpbach

- Neubau Transformatorstation auf der Parzelle 242, 133 und 143 in der Gemeinde Rickenbach (Rickenbach b. Wil)

Koordinaten: 2721489/ 1256568

L-0219488.2

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Mattfeld und Alpbach

- Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation

Grabarbeiten im Bereich der Parzellen 242, 133 und 143 der Gemeinde Rickenbach (Rickenbach b. Wil).

Koordinaten: von 2721421/1256869 nach 2721489/1256568

L-2518294.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstation Bachstrasse und Alpbach

- Kabeleinschlaufung in die neue Transformatorstation

Grabarbeiten im Bereich der Parzellen 242, 133 und 143 der Gemeinde Rickenbach (Rickenbach b. Wil)

Koordinaten: von 2721469/1256514 nach 2721489/ 1256568

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EKT AG

Bahnhofstrasse 37

9320 Arbon

im Namen von

Politische Gemeinde Rickenbach

Wilenstrasse 41

9532 Rickenbach b. Wil

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

---

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden wie folgt öffentlich aufgelegt:

**Vom: 28. März 2025**

**bis: 12. Mai 2025**

**Ort: Sitzungszimmer Gemeindehaus Rickenbach**

**Wilenstrasse 41**

**9532 Rickenbach**

---

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5211/501d397a5e> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1  
8320 Fehraltorf